

Le discret langage du pouvoir. Les mentions de chancellerie du Moyen Âge au XVII^e siècle, Études réunies par Olivier CANTEAUT (Études et rencontres de l'École des Chartes 55) Paris 2019, École des Chartes, 709 S., Abb., ISBN 978-2-35723-150-4, EUR 56. – Die 19 Beiträge des Sammelbandes behandeln Kanzleivermerke des 8.–17. Jh. auf Herrscher-, Papst- und Privaturkunden, auf Briefen, Konzepten und in Registern, ihre Aussagekraft über die jeweilige Kanzlei-praxis sowie ihre Funktion zwischen interner Kontrolle, Validierung und Legitimierung. Die Beispiele stammen überwiegend aus dem Spät-MA und aus verschiedenen europäischen Ländern, wobei der deutschsprachige Raum mit nur einem Beitrag relativ gering repräsentiert ist. Eine ausführliche Einleitung, die Forschungsbegriffe und -stand klärt (Olivier CANTEAUT, S. 7–38), ist den in fünf Teile geordneten Beiträgen vorangestellt. Der erste Teil ist Herrscherkanzleien gewidmet. Er beginnt mit dem einzigen Beitrag zum Früh-MA von Philippe DEPREUX (S. 41–75) zu den teilweise in tironischen Notizen geschriebenen Vermerken auf Karolingerurkunden. Nicholas VINCENT (S. 77–108) führt das nur sporadische Auftauchen von Vermerken auf englischen Königsurkunden vor 1270 auf die besonderen Registrierungs-gewohnheiten des Hofes zurück, und Olivier CANTEAUT (S. 109–191) vergleicht Kanzleivermerke auf französischen und englischen Königsurkunden des 13.–15. Jh., die trotz paralleler Entwicklungen unterschiedliche Formen und Funktionen annahmen. Im zweiten Teil zu päpstlichen Kanzleien legen Peter LINEHAN / Patrick ZUTSHI (S. 195–232) dar, dass bestimmte Prokuratoren-vermerke auf Papsturkunden der 1. Hälfte des 13. Jh. wohl die Anwesenheit der Genannten in der *audientia publica* und damit deren Widerspruchsmöglichkeit bei Verlesung der jeweiligen Urkunde dokumentierten, dass sich die Funktion der Vermerke später allerdings wandelte. Pierre JUGIE (S. 233–261) behandelt die Vermerke auf Konzepten von Sekret- und Kurialbriefen Innocenz' VI. (1352–1362), und Armand JAMME (S. 263–292) untersucht, wie Kanzleivermerke auf Briefen päpstlicher Generalvikare in Italien in der 2. Hälfte des 14. Jh. in Abschriften durch die Empfänger berücksichtigt wurden. Der dritte Teil zu lokalen Gerichtsbarkeiten bietet einen Aufsatz von Olivier GUYOTJEANNIN (S. 296–313) zu Vorläufern, Aufbau und Funktion der Unterschriften auf Pariser Offizialsurkunden im 13. Jh. und eine Untersuchung der Kanzleivermerke des Châtelet von Paris im 13./14. Jh. von Caroline BOURLET / Isabelle BRETTHAUER / Julie CLAUSTRE (S. 315–348) im Hinblick auf die Arbeitsabläufe und -teilung der dort beschäftigten Notare. Der vierte Teil ist Vermerken aus fürstlichen Kanzleien gewidmet. Valeria VAN CAMP (S. 351–367) behandelt Kanzleivermerke auf den Urkunden der Grafen von Hennegau im 14. Jh., Julia HÖRMANN-THURN UND TAXIS (S. 369–386) Vermerke in den Registern der bayerischen und tirolischen Kanzlei Ludwigs von Brandenburg, Anne LEMONDE (S. 387–431) die Kanzleiordnungen des Dauphins Humbert II. von 1340/1344, die – seinerzeit beispiellos – auch Regeln zu Kanzleivermerken enthalten, und Claude JEAY (S. 433–454) die von Notaren der letzten Valois entwickelte Form der Signatur, die auch die Unterschrift der französischen Könige selbst bis Karl VI. beeinflusste und von fürstlichen Kanzleien übernommen wurde. Alexandra BEAUCHAMP (S. 455–479) geht anhand von Ver-